

Liederkranz „Dreiburgenland“ Tittling e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Zweck

Der Liederkranz "Dreiburgenland" Tittling e.V. bezweckt die Pflege und Ausbreitung von Chorgesang, Tanz und Musik. Zur Erreichung seiner Ziele hält er regelmäßig Proben der verschiedenen Ensembles ab und stellt seine Kulturarbeit in den Dienst der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zweck der Förderung von Kunst und Kultur ausgeübt.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Tittling und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen. Er unterhält auf eigene Kosten den Betrieb des ihm vom Markt Tittling überlassenen Sängerheimes.

§ 3 Vereinsorganisation im Bereich der aktiven Mitglieder

- a) Der Verein kann verschiedene Vokal-, Tanz und Instrumentalgruppen (=Ensembles) umfassen.
- b) Satzungsaussagen zum Gesangsbereich gelten sinngemäß für alle Ensembles.

§ 4 Bundesorganisation

Der Verein ist als Mitglied dem Dreiflürse-Sängerkreis Passau (DFSK) und dem Bayerischen Sängerbund e. V. (BSB) angegliedert.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Für die Bereiche Tanz und Instrumentalpiel gilt Entsprechendes. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nachdem der Bewerber schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat.

Zusätzlich kann einem ehemaligen langjährigen 1. Vorsitzenden der Titel "Ehrenvorsitzender" verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf der Hauptversammlung auf Vorschlag und entsprechende Begründung durch den Vorstand.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt kann zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) für das laufende Jahr, sowie rückständige Beiträge beglichen werden.

b) Streichung

Mitglieder, die den Beitrag trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlen, können vom Ausschuss als Mitglied gestrichen werden. Die Streichung befreit das betroffene Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

c) Ausschluss

Der Ausschuss kann Mitglieder aus wichtigem Grund von der Mitgliedschaft nach vorheriger schriftlicher Anhörung ausschließen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen

Mitgliedern, die ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung zu.

Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 8 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Ensembleproben teilzunehmen, die Interessen des Ensembles innerhalb und außerhalb der Probenstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

Entsprechend der Ensemblezugehörigkeit gibt es Chorproben, Tanzproben und ggf. Instrumental- und Orchesterproben.

Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Proben wiederholt fernbleiben, nach vorheriger Mahnung von den Aktivitäten des Ensembles auf begrenzte oder unbestimmte Zeit ausschließen.

§ 9 Beitagspflicht

Jedes Mitglied – ausgenommen Ehrenmitglieder – ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen.

Gleiches gilt von etwaigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen besonderen Umlagen.

§ 10 Verleihung von Ehrenzeichen

Der Verein verleiht:

a) die goldene Ehrennadel

für mindestens 30 Jahre Mitgliedschaft als Förderer
oder mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft als aktiver Sänger;

b) die silberne Ehrennadel

für mindestens 20 Jahre Mitgliedschaft als Förderer
oder mindestens 15 Jahre Mitgliedschaft als aktiver Sänger.

Ehrenzeichen können auch für besondere Verdienste um den Verein durch den Vereinsausschuss (Ausschuss) verliehen werden.

§ 11 Verwendung der Mittel

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins.

Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 12 Vereinsorgane

Organe im Sinne der Vereinsführung sind:

- a) Vorstand
- b) geschäftsführender Vorstand
- c) Vereinsausschuss
- d) Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB und leitet die organisatorischen Angelegenheiten des Vereins. Es ist seine Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen.

Im Innenverhältnis regelt sich die Geschäftsverteilung zwischen 1. und 2. Vorsitzenden so, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden tätig wird.

§ 14 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem/den Ensembleleiter/n
- c) Schriftführer
- d) Kassier

Der geschäftsführende Vorstand unterstützt den Vorstand in der Wahrnehmung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins.

§ 15 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) geschäftsführenden Vorstand (§ 14)
- b) Notenwart/in
- c) Chronist
- d) Sprecher/in der Erwachsenenensembles, soweit gewählt
- e) Sprecher/in der singenden Jugendlichen, soweit gewählt
- f) Sprecher/in der fördernden Mitglieder, soweit gewählt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Gleiches gilt für die Rechnungsprüfer.

Der 1. Vorsitzende hält bei Bedarf Vereinsausschusssitzungen ab. Die Ausschussmitglieder teilen die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen auf, soweit sie nicht die allein dem Vorstand vorbehaltenen Aufgaben betreffen.

Mindestens zweimal jährlich legen die Ensembleleiter dem Ausschuss ihr Programm vor.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Bedeutung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des Vereins.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Wahl des Vereinsausschusses (§ 15)
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags und evtl. Umlagen
- g) Erledigung der gestellten Anträge
- h) Auflösung des Vereins

2. Durchführung

Nach Bedarf kann der Vorstand, neben der im 1. Halbjahr regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss es tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 3 Wochen stattgeben.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 22) und Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Wortlaut der Änderung/en mit Begründung ist der Einladung beizugeben.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Ensembleleiter

Aufgrund der jeweiligen Organisation im Bereich der aktiven Mitglieder können ein oder mehrere Ensembleleiter tätig sein.

Die Verpflichtung der gewählten Ensembleleiter erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der mit ihnen auch die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Die Ensembleleiter sind für ihre jeweiligen Bereiche verantwortlich.

Alle Ensembleleiter pflegen vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jeden Auftritt in der Öffentlichkeit.

Die Ensembleleiter bestimmen auch, jeweils für ihr Ensemble, wer an Aufführungen teilnimmt.

§ 18 Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss umfasst mindestens zwei Mitglieder.

Amtszeit und Wahldurchführung der Rechnungsprüfer sind an die Mitgliederversammlung gebunden und entsprechen denen der Ausschussmitglieder (s. § 15, § 17 und § 20).

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, auf die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kasse ist vor jeder Jahreshauptversammlung zu prüfen.

§ 19 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und legt mündlich eine Jahresplanung vor. Der Kassier berichtet über die Kassenlage, die Ensembleleiter über ihre jeweilige Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Ein Beauftragter des Rechnungsprüfungsausschusses trägt das Ergebnis der Rechnungsprüfung vor. Dazu kann eine Aussprache stattfinden.

Dem geschäftsführenden Vorstand wird nach Anhören der Rechnungsprüfung per Abstimmung Entlastung erteilt. Die Abstimmung hierüber führt der Berichterstatter durch.

§ 20 Durchführung der Wahlen

Die Durchführung der Wahlen obliegt einem eigens aus der Mitte der Versammlung zu wählenden Wahlausschuss.

Der 1. und 2. Vorsitzende wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die übrigen Ausschussmitglieder sowie die Rechnungsprüfer werden per Handzeichen gewählt.

Bei mehreren Kandidaten erfolgt geheime Wahl.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der Auflösung des Vereins sich ergebende Vermögenswerte werden der Marktgemeinde Tittling für Zwecke der Musikförderung in Tittling oder sonstige gemeinnützige Zwecke im Dienst der Kunst und Volksbildung übertragen.

Die Übertragung selbst darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

§ 23 Beschluss der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung des Liederkranzes „Dreiburgenland“ Tittling e. V. vom 4. Mai 2018 ab Zeitpunkt der Genehmigung des Amtsgerichtes Passau in Kraft, somit am 24.07.2018.